

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 17.09.2025

Nr. 20/2025

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

JazzRockPop (JRPM)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Nds. Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang JazzRockPop am 25. Juni 2025 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck der Masterprüfung	3
§ 3 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen	3
§ 4 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau	3
§ 5 Anmeldung zur Masterabschlussprüfung	3
§ 6 Masterabschlussprüfung	4
§ 7 Zulassung zur Masterabschlussprüfung	4
§ 8 Prüfende und Beisitzende der Masterabschlussprüfung	4
§ 9 Bildung der Abschlussnote	4
§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung	4
Anlage Musterstudienplan JazzRockPop M.Mus.	5

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Jazz Rock Pop an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs sowie die Anforderungen und Verfahren der dazugehörigen Prüfungsleistungen.

(2) Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (folgend RSPO genannt) für Masterstudiengänge an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Studiengangübergreifende Regelungen zur Dauer und Gliederung des Studiums, zur Studienorganisation, zu Zuständigkeiten, zu Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie zu Prüfungsregularien für alle künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und wissenschaftlichen Masterstudiengänge mit Ausnahme der Teilstudiengänge im Bereich Lehramt regelt die RSPO.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss. ²Mit dem Masterabschluss in JazzRockPop wird eine hervorragende professionelle Befähigung im künstlerischen Hauptfach nachgewiesen, verbunden mit hoher Kompetenz in allen wesentlichen Bereichen der Studioarbeit sowie insbesondere in Ensemblearbeit und Komposition/Arrangement.

§ 3 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

¹Bei den Inhalten des Masterstudiengangs JazzRockPop werden neben dem Schwerpunkt des künstlerischen Hauptfachs der professionellen Praxis vollständig entsprechende Kenntnisse in Studioarbeit und Producing vermittelt. ²Neben umfassenden handwerklichen Fähigkeiten ist im Bereich Komposition/Arrangement auf die Herausarbeitung einer eigenständigen Stilistik besonderes Augenmerk zu legen. ³Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern der Studienplan (Anlage) und die Modulbeschreibung im Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

¹Die Masterprüfung setzt sich aus fünf benoteten Modulprüfungen zusammen. ²Folgende Module müssen belegt werden:

- Modul 1: Hauptfach
- Modul 2: Nebenfach
- Modul 3: Studio
- Modul 4: Ensembleleitung
- Modul 5: Komposition/Arrangement

³Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

§ 5 Anmeldung zur Masterabschlussprüfung

Siehe § 14 der aktuell gültigen RSPO.

§ 6 Masterabschlussprüfung

¹Die Masterabschlussprüfung des Studiums entspricht der Modulprüfung von Modul 1 (Künstlerisches Hauptfach). ²Näheres zur Abschlussprüfung ist der Modulbeschreibungen im Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7 Zulassung zur Masterabschlussprüfung

Siehe § 14 der aktuell gültigen RSPO.

§ 8 Prüfende und Beisitzende der Masterabschlussprüfung

(1) Siehe § 19 der aktuell gültigen RSPO.

(2) Bei Masterabschlussprüfungen muss mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission entweder der Gruppe der Hochschullehrenden oder dem hauptamtlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal angehören.

§ 9 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote bildet sich aus den benoteten Modulprüfungen zu folgenden Anteilen:

60%	Modul 1	Hauptfach (Masterabschlussprüfung)
10%	Modul 2	Nebenfach
5%	Modul 3	Studio
5%	Modul 4	Ensembleleitung
20%	Modul 5	Komposition/Arrangement
10%	Teilmodul 5.1	Komposition/Arrangement und Ensemble groß
10%	Teilmodul 5.2	Komposition/Arrangement und Ensemble klein

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover veröffentlicht.

(2) Übergangsregelungen regelt § 30 der entsprechenden RSPO.

Anlage Musterstudienplan JazzRockPop M.Mus.

Nr.	Modul		LV*	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP
					1.	2.	3.	4.	
1	Hauptfach								68
	1.1	Künstlerisches Hauptfach Instrumente/Gesang/Komposition	E	1,5	14	14	14	10	52
	1.2	Masterabschlussprüfung	Selbststudium				4	12	16
2	Nebenfach		E	0,5	2	2	2	2	8
3	Studio								8
	3.1	Producing/Studio	G	1	2	2			4
	3.2	Rechner	S	1	2	2			4
4	Ensembleleitung		G	1	2	2			4
5	Komposition / Arrangement								32
	5.1	Komposition / Arrangement und Ensemble groß	G	2	4	4	4	4	16
	5.2	Komposition / Arrangement und Ensemble klein	G	2	4	4	4	4	16
Summe LP					30	30	28	32	120

*(E) Künstlerischer Einzelunterricht / (G) Künstlerischer Gruppenunterricht / (KQ) Kolloquium / (P) Projekt / (S) Seminar / (T) Tutorium / (Exk) Exkursion / (V) Vorlesung / (W) Workshop / (Ü) Übung